

# **Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Universität Potsdam**

**Vom 12. Dezember 2012**

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 21 i.V.m. § 62 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 17], S.318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 35]) i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP 2010 S. 60) und der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) sowie der Beschlüsse des 202. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 8. Juni 2004 und der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25. Juni 2004 i.d.F. der HRK vom 3. Mai 2011 und der KMK vom 17. November 2011 hat der Senat der Universität Potsdam am 19. Dezember 2012 die nachfolgende Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) erlassen:<sup>1</sup>

## **Inhalt**

- A Allgemeine Bestimmungen
  - § 1 Anwendungsbereich
  - § 2 Zweck der Prüfung
  - § 3 Zulassung zur Prüfung und Prüfungsgebühr
  - § 4 Gliederung der Prüfung
  - § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Gesamtergebnisses
  - § 6 Prüfungsausschuss und Prüfungsvorsitz
  - § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
  - § 8 Wiederholung der Prüfung
  - § 9 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Zeugnis, Einsicht in Prüfungsunterlagen
  - § 10 Prüfungstermine
- B Besondere Prüfungsbestimmungen
  - § 11 Schriftliche Prüfung
  - § 12 Mündliche Prüfung
- C Schlussbestimmungen
  - § 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

## **A Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung oder im Ausland erworben ha-

ben, müssen vor Aufnahme des Studiums an der Universität Potsdam entsprechend den Regelungen im Hochschulgesetz des Landes Brandenburg (BbgHG) hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann gemäß § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für den Hochschulzugang“ (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis 67% (DSH-2) bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 3 RO-DT als Nachweis der vollen sprachlichen Studierfähigkeit, die von allen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen anerkannt wird, sofern unter Berücksichtigung fachlicher Aspekte, der Form des Studiums oder des Studienabschlusses keine anderweitigen Festlegungen getroffen wurden. Wenn in der DSH ein Gesamtergebnis von 82% (DSH-3) erreicht wird, liegen die Kenntnisse über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Sprachniveau. Wenn in der DSH ein Ergebnis zwischen 57 und 66 % (DSH-1) erreicht wird, gilt dies als Nachweis einer eingeschränkten sprachlichen Studierfähigkeit. Gemäß § 1 Abs.3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 7 der RO-DT kann die Immatrikulation mit der Auflage erfolgen, an studienbegleitenden Sprachkursen teilzunehmen und die Prüfung zu wiederholen (vgl. § 1 Abs. 3 Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam vom 22. September 2010).

(3) Von der Prüfung freigestellt sind Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die

- a) die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht,
- b) das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II)“ mit dem Niveau C1 in allen 4 Teilprüfungen gemäß § 6 RO-DT (gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. Dezember 1996 in der jeweils geltenden Fassung) besitzen,
- c) Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) sind; (Das Goethe-Zertifikat löst zum 1.1.2012 die Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts – Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) ab. ZOP, KDS und GDS werden nur bei Bewerbungen bis zum 31.12.2016 als befreiende Prüfungen anerkannt.),
- d) eine deutschsprachige Hochschule erfolgreich absolviert haben,
- e) an einer deutschsprachigen Hochschule bzw. an einem deutschen Studienkolleg die DSH

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 22. Januar 2013.

- oder eine gleichwertige Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) bestanden haben,
- f) den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) gemäß § 4 der Rahmenordnung (Beschluss der HRK vom 8. Juni 2004 und Beschluss der KMK vom 25. Juni 2004 i.d.F. der HRK vom 3. Mai 2011 und der KMK vom 17. November 2011) mindestens mit der Niveaustufe 4 in allen vier Teilprüfungen abgelegt haben.

(4) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers von der Sprachprüfung befreien, sofern Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse vorgelegt werden, die denen in Absatz 3 entsprechen.

## **§ 2 Zweck der Prüfung**

(1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

(2) Die Fakultäten der Universität Potsdam können für verschiedene Studiengänge differenzierte sprachliche Zugangsvoraussetzungen festlegen.

## **§ 3 Zulassung zur Prüfung und Prüfungsgebühr**

(1) Die Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) regelt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit dem Dezernat für Studierendenangelegenheiten der Universität Potsdam. Zur DSH können Studienbewerberinnen/-bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung für das gewünschte Studienfach zugelassen werden, sofern sie nicht gemäß § 1 Abs. 3 und 4 von der Prüfung befreit sind.

(2) Für die Prüfung wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung für die Nutzung von Dienstleistungen des Geschäftsbereichs Sprachen im Zentrum für Sprachen und Schlüsselkompetenzen der Universität Potsdam vom 16. Juni 2010 erhoben. Die Gebühr ist beim Zentrum für Sprachen- und Schlüsselkompetenzen (Zessko) zu entrichten. Die Fristen für die Zahlung werden mit dem Zulassungsbescheid zur Sprachprüfung durch das Dezernat für Studierendenangelegenheiten bekannt gegeben.

(3) Macht eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen chronischer Krankheit oder Behinderung

die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

## **§ 4 Gliederung der Prüfung**

(1) Die Prüfung besteht aus drei schriftlichen Teilprüfungen (§ 11 Abs. 1) und einer mündlichen Prüfung (§ 12). Die schriftlichen Teilprüfungen finden vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 11 Abs. 1 in drei Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS),
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

(3) Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann von der mündlichen Prüfung abgesehen werden, wenn für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 nicht bestanden wurde. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

## **§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Gesamtergebnisses**

(1) Alle Prüfungsleistungen sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.

(2) Die Bewertung der schriftlichen Teilprüfungen erfolgt nach einem Bewertungsschlüssel, der von der zuständigen Prüfungskommission erstellt wird und bei der/dem Prüfungsvorsitzenden hinterlegt ist. Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidatinnen/Kandidaten Einsicht in den Bewertungsschlüssel gewährt.

(3) Im Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung gemäß § 11 Abs. 1 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.

(4) Wissenschaftssprachliche Strukturen sowie Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(5) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 57 % der nach dem Bewertungsschlüssel festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

(6) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind.

(7) Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.

(8) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 5 als auch die mündliche Prüfung gemäß Absatz 6 bestanden ist.

(9) Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 5 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90 % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

(10) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Absatz 8 wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

(11) Das Gesamtergebnis wird nach der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

## **§ 6 Prüfungsausschuss und Prüfungsvorsitz**

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Deutschen Sprachprüfung ist ein Prüfungsausschuss verantwortlich. Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest, entscheidet gemeinsam mit dem Akademischen Auslandsamt über die Zulassungen zur Prüfung und bestellt die Prüferinnen und Prüfer.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören die im Bereich Deutsch als Fremdsprache tätigen hauptamtlichen Lehrkräfte am Zessko an. Der Prüfungsausschuss wird von der Leiterin/dem Leiter des Zessko bis auf Widerruf eingesetzt.

(3) Die Leiterin/der Leiter des Zessko ernennt ein Mitglied des Prüfungsausschusses zur/zum Prüfungsvorsitzenden, ein weiteres zu deren/dessen Stellvertreter/Stellvertreterin.

(4) Die/Der Prüfungsausschussvorsitzende beruft und koordiniert die Prüfungskommissionen nach § 5 Abs. 1, die die anstehenden Prüfungen (einschließlich der Korrektur und Zweitkorrektur der schriftlichen Teilprüfungen) abnehmen.

(5) Zur Prüferin/zum Prüfer können die hauptamtlichen Lehrkräfte für Deutsch als Fremdsprache am Zessko der Universität Potsdam bestellt werden. Lehrbeauftragte, die im Bereich Deutsch als Fremdsprache am Zessko unterrichten, können Zweitkorrekturen übernehmen und als Prüfungsbeisitzer in der mündlichen Prüfung fungieren.

(6) Der Prüfungskommission nach § 5 Abs. 1, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, kann ein/e Vertreter/in des Studienfaches bzw. Instituts, in dem die Kandidatin/der Kandidat ihr/sein Studium aufzunehmen beabsichtigt, mit beratender Stimme angehören.

## **§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Nimmt eine Kandidatin/ ein Kandidat ohne triftigen Grund nicht an einer (Teil)-Prüfung teil, gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist innerhalb von drei Werktagen ein ärztliches Attest vorzulegen.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe und teilt die Entscheidung der/dem Betroffenen mit. Er legt ggf. einen neuen Termin für die Prüfung fest. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht eine Kandidatin/ein Kandidat, das Ergebnis seiner eigenen Prüfungsleistung oder das einer anderen Kandidatin/eines anderen Kandidaten durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Stört eine Kandidatin/ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann sie/er von der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung gilt dann als "nicht bestanden". Die Prüfungsgebühr wird nicht erstattet.

(5) Wird die Tatsache einer Täuschung erst nach der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ein bereits ausgehändigtes Zeugnis ist einzuziehen.

## **§ 8 Wiederholung der Prüfung**

(1) Die Deutsche Sprachprüfung kann wiederholt werden.

(2) Die Deutsche Sprachprüfung kann frühestens nach drei Monaten, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, bzw. nach dem Besuch eines auf die DSH vorbereitenden Sprachkurses wiederholt werden.

## **§ 9 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Zeugnis, Einsicht in Prüfungsunterlagen**

(1) Das Bewertungsverfahren der schriftlichen Prüfung soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Prüfungsergebnisse sind der Kandidatin/dem Kandidaten zeitnah bekannt zu geben.

(2) Über die Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die erreichten Ergebnisse gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und 8 differenziert ausweist.

(3) Das Zeugnis ist von der/dem Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK registriert ist.

(4) Jede Kandidatin/jeder Kandidat kann ihre/seine Prüfungsunterlagen einsehen, sobald alle Ergebnisse vorliegen.

(5) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“, kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.

(6) Die Prüfungsunterlagen werden 5 Jahre lang aufbewahrt.

## **§ 10 Prüfungstermine**

(1) Die Prüfung findet mindestens zweimal jährlich statt. Die entsprechenden Termine werden rechtzeitig im Studienangebot der Universität Potsdam veröffentlicht.

(2) Die zur Prüfung zugelassenen Studienbewerberinnen/Studienbewerber erhalten vom Akademischen Auslandsamt eine schriftliche Einladung zur Prüfung mit genauen Angaben der Prüfungsmodalitäten.

## **B Besondere Prüfungsbestimmungen**

### **§ 11 Schriftliche Prüfung**

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst drei Teilprüfungen aus mindestens zwei Themenbereichen, die folgende Aufgabenbereiche umfassen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen,
3. Vorgabenorientierte Textproduktion.

(2) Die schriftliche Prüfung dauert in der Regel vier Zeitstunden.

(3) Bei der Bearbeitung sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht erlaubt. Über die Zulässigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Teilprüfungen

#### **1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)**

Die Kandidaten sollen zeigen, dass sie Vorlesungen und Vorträgen mit Verständnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten können.

##### **(a) Art und Umfang des Textes**

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren.

Der Hörtext soll einen Umfang von 5.500 bis 7.000 Druckzeichen (mit Leerzeichen) haben.

##### **(b) Durchführung**

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Dem Text entsprechend sind die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel zulässig.

##### **(c) Dauer der Teilprüfung**

Bearbeitungszeit (ohne Vorentlastung und Vortragszeit) in der Regel 50 Minuten (je nach Aufgabenstellung)

##### **(d) Aufgabenstellung**

Die Art der Aufgabenstellung ist abhängig von der speziellen Struktur des Textes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen sowie das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, wie Strukturskizze, Resümee, Darstellung eines Gedankenganges, Beantwortung von Fragen.

##### **(e) Bewertung**

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgabe.

#### **2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)**

Die Kandidatin/ der Kandidat soll zeigen, dass sie/er einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen kann. Sie/Er soll außerdem nachweisen, dass sie/er wissenschaftssprachlich

relevante Strukturen in einem vorgegebenen Text erkennen, verstehen und anwenden kann.

**(a) Art und Umfang des Textes**

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener Sachtext vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Der Lesetext soll einen Umfang von nicht weniger als 4.500 und nicht mehr als 6.000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

**(b) Dauer der Teilprüfung**

ca. 90 Minuten (incl. Lesezeit)

**(c) Aufgabenstellung**

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können durch Beantwortung von Fragen zum Textinhalt, Darstellung der Argumentationsstruktur, durch Zusammenfassung, Darstellung der Gliederung des Textes, Formulieren von Überschriften, Erläuterung von Textstellen usw. überprüft werden.

Die Aufgabenstellung im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, textsortenbezogen) und kann u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

**(d) Bewertung**

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten.

**3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)**

Die Kandidatin/der Kandidat soll nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und/oder wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern.

**(a) Aufgabenstellung**

Der Text soll einen Umfang von ca. 250 Wörtern haben und soll mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Bereichen evozieren:

- a) Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen
- b) Argumentieren, Kommentieren, Bewerten.

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate. Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung soll ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

**(b) Dauer der Teilprüfung**

ca. 70 Minuten

**(c) Bewertung**

Zu bewerten sind neben inhaltlichen (Bezug zur Aufgabenstellung, Themenentfaltung) vor allem sprachliche Aspekte (Korrektheit, Wortwahl, Kohärenz). Die sprachlichen Aspekte sind stärker zu berücksichtigen.

**§ 12 Mündliche Prüfung**

**(a) Art der Prüfung**

Die Kandidatin/der Kandidat soll nachweisen, dass sie/er studienrelevante sprachliche Handlungen (Informieren, Begründen, Exemplifizieren, Erörtern) fließend und angemessen ausführen sowie sie rezipieren kann und relevante Interaktionsstrategien beherrscht.

**(b) Vorbereitungszeit**

in der Regel 20 Minuten

**(c) Dauer der Prüfung**

max. 20 Minuten

**(d) Aufgabenstellung und Durchführung**

Die mündliche Prüfung besteht aus einem monologischen Beitrag von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit den Prüferinnen/den Prüfern von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder eine Grafik u. a. sein.

Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

**(e) Bewertung**

Die Leistung wird bewertet nach

- Verständlichkeit und Angemessenheit in Bezug auf Inhalt und Kommunikationssituation,
- dem Gesprächsverhalten,
- sprachlicher Korrektheit und lexikalischer Differenziertheit,
- Artikulation und Intonation.

**C Schlussbestimmungen**

**§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft und ersetzt die Prüfungsordnung vom 18. November 2004.

(2) Wiederholungsprüfungen finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.